



BEITRAGSORDNUNG

§ 1 GRUNDSATZ / ALLGEMEINES

1. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil.
2. Diese Beitragsordnung kann bei Notwendigkeit vom Gesamtvorstand per Beschluß geändert werden.
3. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch Rundschreiben, sowie im Mitgliederforum oder/und der Mitgliederzeitschrift bekanntgegeben. Neue Mitglieder erhalten die Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt – bzw. zum Herunterladen angeboten –, somit ist sie auch für diese verbindlich.
4. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder andersgeartete Leistungen.

§ 2 BEITRÄGE

1. Beiträge dienen der Verwirklichung der Zwecke und Ziele des Vereins, sowie zur Abdeckung der Geschäftsaufwendungen.
2. Beitragsklassen:

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Jahresbeitrag
01	Ordentliches Mitglied	60 €
02	Ordentliches Mitglied - ermäßigt	36 €
03	Fördermitglied - einfach	38 €
04	Fördermitglied - ermäßigt	23 €
05	Fördermitglied - Bronze	69 €
06	Fördermitglied - Silber	130 €
07	Fördermitglied - Gold	230 €

3. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen die unmittelbar persönliche Leistungen für die Zwecke und Ziele des Vereines erbringen und aktiv im Verein mitarbeiten.
4. Fördernde Mitglieder sind Einzelpersonen, Organisationen, Institutionen und Betriebe die den Verein ideell und finanziell unterstützen.
5. Ermäßigungen können gewährt werden für
 - Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren
 - Rentner und Pensionäre
 - Lehrlinge / Auszubildende und Studenten
 - Wehrpflichtige und Ersatzdienstleistende
 - Arbeitslose und sozial schwache Personen
 - Personen die sich in den verschiedensten Tätigkeitsfeldern um unseren Verein verdient gemacht haben
6. Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklassen 02 und 04 müssen beantragt und die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung.
7. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklassen 02 und 04.
8. Neumitglieder zahlen einen anteilmäßigen Jahresbeitrag ab Beitrittsmonat, mindestens jedoch 7 €.
9. Der Vorstand kann in besonderen Fällen auf Antrag Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden, oder / und eine Änderung der Zahlungsweise genehmigen.
10. Der Gesamtvorstand kann, insbesondere zum Zweck der Mitgliedergewinnung, Beitragsermäßigungen genehmigen. Diese Beitragsermäßigungen gelten jeweils für ein Kalenderjahr.
11. Endet die Mitgliedschaft im Verein – gleich aus welchem Grunde – erfolgt keine Rückerstattung des entrichteten Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr.

§ 3 ZAHLUNG UND FÄLLIGKEIT

1. Jährliche Zahlung durch Bankeinzug ist die Standard-Zahlweise für Mitgliedsbeiträge.
2. Auf Antrag kann viertel- oder halbjährliche (in Ausnahmefällen auch monatliche) Zahlung vereinbart werden. Darüber entscheidet der Vorstand.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung
 - zum 1. April eines jeden Jahres (bei jährlicher Zahlweise)
 - zum 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres (bei halbjährlicher Zahlweise)
 - in der ersten Woche eines jeden Quartals (bei vierteljährlicher Zahlweise)
 - zum 2. Werktag eines jeden Monats (bei monatlicher Zahlweise)

vom Girokonto abgebucht.

Bei Neumitgliedern erstmals zum Datum der Aufnahme.

4. Mitglieder die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis zu den oben genannten Stichtagen auf das Beitragskonto des Vereins.
5. Bei Aufnahme neuer Mitglieder soll der Einzug der Beiträge im Wege des Lastschrift-Einzugsverfahrens vereinbart werden.
Von diesem Verfahren kann nur in begründeten Einzelfällen und mit Zustimmung des Vorstandes abgewichen werden.

§ 4 ZAHLUNGSVERZUG

1. Bei nicht ausreichender Deckung des Kontos ist die anfallende Rückverrechnungsgebühr vom Vereinsmitglied zu tragen. Rückverrechnungsgebühren werden zu Lasten des Mitgliedes verbucht.
2. Kommt ein Mitglied mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug, so erfolgt eine erste schriftliche Mahnung, in der ein späterer Zahlungszeitpunkt von einem Monat festgelegt wird.
Erfolgt bis zum festgesetzten Zeitpunkt kein Zahlungseingang auf dem Vereinskonto, erfolgt eine zweite schriftliche Mahnung. Für die zweite schriftliche Mahnung wird eine zusätzliche Mehraufwandsgebühr von 5 € berechnet.
3. Ist ein Mitglied länger als 13 Monate mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand, kann das zur Streichung des Mitglieds aus der Mitgliederliste führen.

§ 5 DATEN / DATENSCHUTZ

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich dem Verein mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.
2. Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung (EDV). Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden gemäß Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) gespeichert.

§ 6 VEREINSKONTO

Kontoinhaber:	Nächstenliebe & Stricken e. V.
IBAN (<i>Internationale Bankkontonummer</i>):	DE74 8505 0300 0221 1774 93
BIC (<i>Geschäftskennzeichen</i>):	OSDDDE81XXX

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht anerkannt!

Die vorliegende Beitragsordnung wurde am 10. Juli 2019 beschlossen.